

FAQ Verpackungsgesetz (VerpackG)

Was bezweckt das Verpackungsgesetz?

Das Ziel des Verpackungsgesetzes ist es, das Prinzip der Produkverantwortung des Herstellers zu fördern. In der Vergangenheit haben sich einige Hersteller nicht rechtskonform verhalten. Durch die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (kurz: Zentrale Stelle) wird Transparenz geschaffen und die Produktverantwortung erhöht. Es sollen überflüssige Verpackungsabfälle vermieden werden.

Was sind die wesentlichen inhaltlichen Änderungen gegenüber der Verpackungsverordnung?

- die Definition von Verpackungen haben sich der, der EU-Verpackungsrichtlinie angenähert
- inhaltlich hat sich allerdings nur die Umverpackung geändert, denn dieser Begriff umfasst nun weitere Materialien
- Hersteller und Händler treffen als Erstinverkehrbringer die Registrierungspflicht bei der Stiftung Zentralen Stelle
- die dualen Systeme sind verpflichtet, umfassend Meldung der zu erwartenden und abgeschlossenen Beteiligungen an die Zentrale Stelle zu erstatten
- die Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen wird auf Frucht- und Gemüseektare insbesondere Molke, von mindestens 50 % erweitert
- Letztvertreiber von Getränkeverpackungen müssen deutlich sichtbare Hinweisschilder in unmittelbarer Nähe zu den Verpackungen anbringen, um auf die Ein – oder Mehrwegeigenschaft hinzuweisen

Was sind die genauen Pflichten nach dem Verpackungsgesetz?

1. DIE REGISTRIERUNGSPFLICHT

Grundsätzlich muss jeder, der erstmalig Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sich vorab bei der Zentralen Stelle registrieren. Das bedeutet, dass jeder **Erstinverkehrbringer von B2C-Verpackungen zur Registrierung verpflichtet ist.**

WICHTIG! Es ist dabei auf das Erstinverkehrbringen in Deutschland abzustellen. Das bedeutet, dass gegebenenfalls der inländische Importeur als Erstinverkehrbringer angesehen werden kann, wenn der Hersteller seinen Sitz im Ausland hat.

Der Importeur muss sich in jedem Fall versichern, dass die Verpackungen registriert sind.

Erstinverkehrbinger = wer erstmalig in Deutschland eine mit Ware befüllte B2C-Verpackung gewerbsmäßig (ggf. auch unentgeltlich) an einen Dritten mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung abgibt

Was sind B2C-Verpackungen?

Verkaufsverpackung

Sie stellt eine Einheit aus Ware und Verpackung dar, die typischerweise dem Endverbraucher zugesandt wird.

Darunter fallen auch Verpackungen, die

- a) eine Übergabe der Waren an den Endverbraucher unterstützen (Serviceverpackung)
- b) den Versand von Waren an den Endverbraucher ermöglichen (Versandverpackung)

Insbesondere durch die Einführung der Versandverpackung wird die genutzte Verpackung im Online-Handel nun direkt als Verpackung im Sinne des VerpackG erfasst.

Beispiele dafür sind: Kartonagen, Luftpolsterfolie, Packhilfen, Beutel, Klebeband, Styropor, sonstiges Füllmaterial, Versandumschläge

Umverpackungen

Sie stellt eine Mehrzahl von Ware und Verpackung dar, die zusammen mit den darin enthaltenen Produkten typischerweise dem Verbraucher angeboten wird. Hierbei kann es sich um sog. Bündelungsverpackungen handeln.

Versandpackungen

Diese Verpackungen ermöglichen oder unterstützen den Versand der Waren an den Endverbraucher. Darunter fällt auch das Verpackungsmaterial, samt Füllmaterial, welches aufgrund der Übersendung an den Verbraucher anfällt.

Serviceverpackungen

Dies sind Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt werden, um die Übergabe an den privaten Endverbraucher zu ermöglichen. (z. B. der Coffee-to-go Becher oder die Brötchentüte)

Transportverpackungen

Transportverpackungen sind Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren dadurch erleichtern sollen, dass deren direkte Berührung und Transportschäden vermieden werden sollen, ohne jedoch an den Endverbraucher weitergegeben zu werden.

2. DIE SYSTEMBETEILIGUNGSPFLICHT

Neben der Registrierungspflicht, die den Hersteller vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen der B2C-Verpackungen trifft, besteht darüber hinaus auch die Pflicht, sich bei einem dualen System (= Systembeteiligungspflicht) anzumelden.

Wann ist eine Verpackung systembeteiligungspflichtig?

Wenn sie

- mit Ware befüllt ist
- nach Gebrauch typischerweise
- beim privaten Endverbraucher
- als Abfall anfällt

Das ist bei Verkaufs- und Umverpackungen der Fall.

WICHTIG! Verwender von Verpackungen müssen schon vor der Nutzung eine allgemeine Abschätzung vornehmen, ob die Verpackung als Müll beim Verbraucher anfallen könnte. (d. h. eine Abgrenzung zur B2B-Verpackung vornehmen)

Wie bisher auch, ist jedoch entscheidend, dass die Verpackung bei einem Endverbraucher als Müll anfällt, womit Verpackungen im industriellen oder gewerblichen Bereich herausfallen. Der exakte Zeitpunkt, wann eine Verpackung als Müll anfällt, ist dabei nicht entscheidend. Wie bisher auch, werden aber auch vergleichbare Stellen wie etwa Gaststätten, Hotels, Kinos als möglicher Anfallsort des Verpackungsmülls erfasst. Alle weiteren vergleichbaren Stellen werden unter § 3 Abs. 11 VerpackG aufgeführt.

Ausnahme:

a) Folgende Verpackungen werden von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen:

- Mehrwegverpackungen
- Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht nach § 31 VerpackG unterliegen
- systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich nicht in Deutschland an den Endverbraucher abgegeben werden.
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Transportverpackungen, die nicht an den Endverbraucher weitergegeben werden [im Einzelfall] Verpackungen, bei denen zu erwarten ist, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Rahmen der umweltverträglichen Abfallwirtschaft, nicht möglich ist oder das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere die Gesundheit) gefährdet wird

b) Branchenlösung

Eine weitere Ausnahme liegt vor, wenn der Hersteller die sog. Branchenlösung wählt und die Verpackung unentgeltlich selbst zurücknimmt und sich um die Verwertung kümmert. Dies muss vor Beginn der Branchenlösung der Zentralen Stelle angezeigt und durch einen Sachverständigen bescheinigt werden.

3. RÜCKNAHMEPFLICHT

Hersteller und Vertreiber haben die Pflicht, gebrauchte und restentleerte Verpackungen, die Art, Form und Größe der Verpackungen entsprechen, welche sie in Verkehr gebracht haben, diese zurückzunehmen.

Dies muss am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in unmittelbaren Nähe unentgeltlich geschehen.

Die Rücknahmepflicht gilt für folgende Verpackungen:

- Transportverpackungen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen (Bsp: Gewerbe- oder Industrieunternehmen)
- Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit eine Systembeteiligung nicht möglich ist, und
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

WICHTIG! Die Rücknahmepflicht des Letztvertreibers beschränkt sich darauf, dass er nur die Verpackungen zurücknehmen muss, die von Produkten stammen, die er selbst in seinem Sortiment führt.

WICHTIG! bei einer Verkaufsfläche von weniger als 200 qm sind die Letztvertreiber nur verpflichtet Verpackungen der Marken zurückzunehmen, die sie selbst im Sortiment haben.

4. DATENMELDUNG

Der Hersteller muss das Gesamtgewicht der von ihm Verkehr gebrachten Verpackungen und die Materialart mindestens einmal im Jahr an das von ihm gewählte System und an die Zentrale Stelle melden.

Diese Angabe kann er gegebenenfalls auch nach oben bzw. nach unten korrigieren.

Die Datenmeldung, die im Rahmen der Systembeteiligung erfolgt, muss auch bei der Stiftung Zentrale Stelle erfolgen.

Inhalt:

- Registrierungsnummer
- Materialart
- Masse der beteiligten Verpackungen
- Name des Systems
- Zeitraum der Systembeteiligung

5. VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Jährlich muss bis zum 15. Mai eine Vollständigkeitserklärung für das Vorjahr abgegeben werden. Diese Pflicht besteht nur, wenn folgende Mengenschwellen überschritten werden:

- Glas: 80.000 kg
- Papier, Pappe, Karton: 50.000 kg
- Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoffe, Getränkekartons, sonstige Verbunde: 30.000 kg

Inhalt der Erklärung:

- § 11 Abs. 2 VerpackG
- Masse, der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen (IST-Mengen)
- muss von einem registrierten Prüfer bescheinigt werden
- Pflicht besteht

6. HINWEISPFlichten FÜR EIN- UND MEHRWEGGETRÄNKEVERPACKUNGEN

Online-Händler haben nunmehr die Pflicht in Ihren Online Shops deutlich sicht- und lesbare Hinweise „EINWEG“ bzw. „MEHRWEG“ in unmittelbarer Nähe zu den entsprechenden Produkten anzubringen.

HÄUFIGE FRAGEN

Wie läuft die Registrierung ab?

Der Registrierungsvorgang bei der Zentralen Stelle wird sich sehr simpel gestalten. Sie erfolgt rein elektronisch auf der Seite <https://www.verpackungsregister.org> Dort befindet sich der Button zur Anmeldung für das Register LUCID, welches transparent und somit öffentlich ist.

Ist der Händler systembeteiligungspflichtig, wenn die verkaufte Ware direkt durch den Hersteller versandt wird und er somit gar nicht „in Berührung“ mit der Verpackung kommt? (Dropshipping)

Falls die Verpackung samt Inhalt vom Hersteller unangetastet ohne weitere Verpackung direkt weiter

versandt wird, ist keine Systembeteiligung durch den Händler notwendig. Für Hersteller von Verpackungen, die aus dem Ausland verschickt werden, gilt nach der Erweiterung des Wortlautes ebenfalls eine vollständige Lizenzierungspflicht.

WICHTIG! Gebrauchte Verpackungen können ohne eine erneute Lizenzierung verwendet werden, falls sie schon einmal lizenziert wurden und noch zur Verwertung durch ein duales System erfasst sind.

Ist der Händler in diesen Dropshipping-Fällen trotzdem registrierungspflichtig?

Nein, es kann nichts anderes gelten als in Bezug auf die Systembeteiligungspflicht. Kommt der Online-Händler nicht in Berührung mit der Verpackung, trifft nicht ihn, sondern den Hersteller als Erstverkehrbringer die Registrierungsspflicht.

In welchen Fällen muss sich ein Hersteller oder Händler bei einem dualen System nicht beteiligen?

Sofern Verpackungen verwendet werden, die bereits registriert wurden und somit nicht erstmals in Verkehr gebracht werden, entfällt die Pflicht der Systembeteiligung.

Gilt die Registrierungsspflicht erst ab einer bestimmten Menge?

Nein. Die Registrierungsspflicht ist unabhängig von der Menge, die in Verkehr gebracht wird. Das bedeutet, dass jeder sich registrieren muss, der Verpackungen erstmalig und gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

Wie verhält es sich mit gebrauchten Versandmaterialien? Sind diese registrierungspflichtig?

Sofern diese noch nicht registriert sind, ja. Denn auch gebrauchte Versandmaterialien können erstmals in Verkehr gebracht werden und dadurch als Abfall beim Endverbraucher anfallen.

Ist die Registrierung kostenpflichtig?

Die Registrierung ist laut der Zentralen Stelle kostenfrei. Die Kosten für die Registrierung werden über Systeme und Branchenlösungen gedeckt.

Welche Folgen drohen bei Verstößen gegen das Verpackungsgesetz?

Bei einer Nicht-Registrierung bzw. beim Vertrieb von Waren, deren Hersteller die Registrierung der vertriebenen Marken nicht vorgenommen hat, droht ein Bußgeld bis zu 100.000 Euro. Bei einer Nicht-Beteiligung an einem System wird ein Bußgeld von bis zu 200.000 Euro fällig.

Muss ein Hinweis, dass sich der Shop bei der Zentralen Stelle registriert hat, im Online Shop vermerkt werden?

Nein, für Händler besteht keine Informationspflicht diesbezüglich. Die Registrierung ist online auf der Plattform LUCID vermerkt und daher auch transparent und von jedermann einsehbar.

Was ist zu tun, wenn nicht eindeutig klar ist, ob die Verpackung „typischerweise“ als Abfall anfällt?

Die Zentrale Stelle hat die Kompetenz, auf Antrag darüber zu entscheiden, ob eine Verpackung als systembeteiligungspflichtig einzuordnen ist. Dieser kann online auf <https://www.verpackungsregister.org/> gestellt werden.

Darf jemand anderes mit der Registrierung beauftragt werden?

Nein. Die Registrierung sowie die Datenmeldung bei der Stiftung Zentrale Stelle müssen persönlich vorgenommen werden. Dritte dürfen aber für die Wahrnehmung weiterer Pflicht beauftragt werden.